

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Modern China Studies

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Modern China Studies vom 10. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 52, S. 535–537), zuletzt geändert am 22. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 95, S. 898), beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Hiervon dürfen höchstens 60 ECTS-Punkte auf sprachwissenschaftliche oder sprachdidaktische Lehrveranstaltungen oder auf Sprachkurse entfallen, es sei denn, es handelt sich bei diesen Lehrveranstaltungen oder Kursen um solche zur Vermittlung der chinesischen Sprache.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

dd) In Nummer 7 werden vor dem Wort „Erklärung“ die Wörter „eigenhändig unterschriebene“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Freiburg, den 31. Oktober 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal flourish.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler